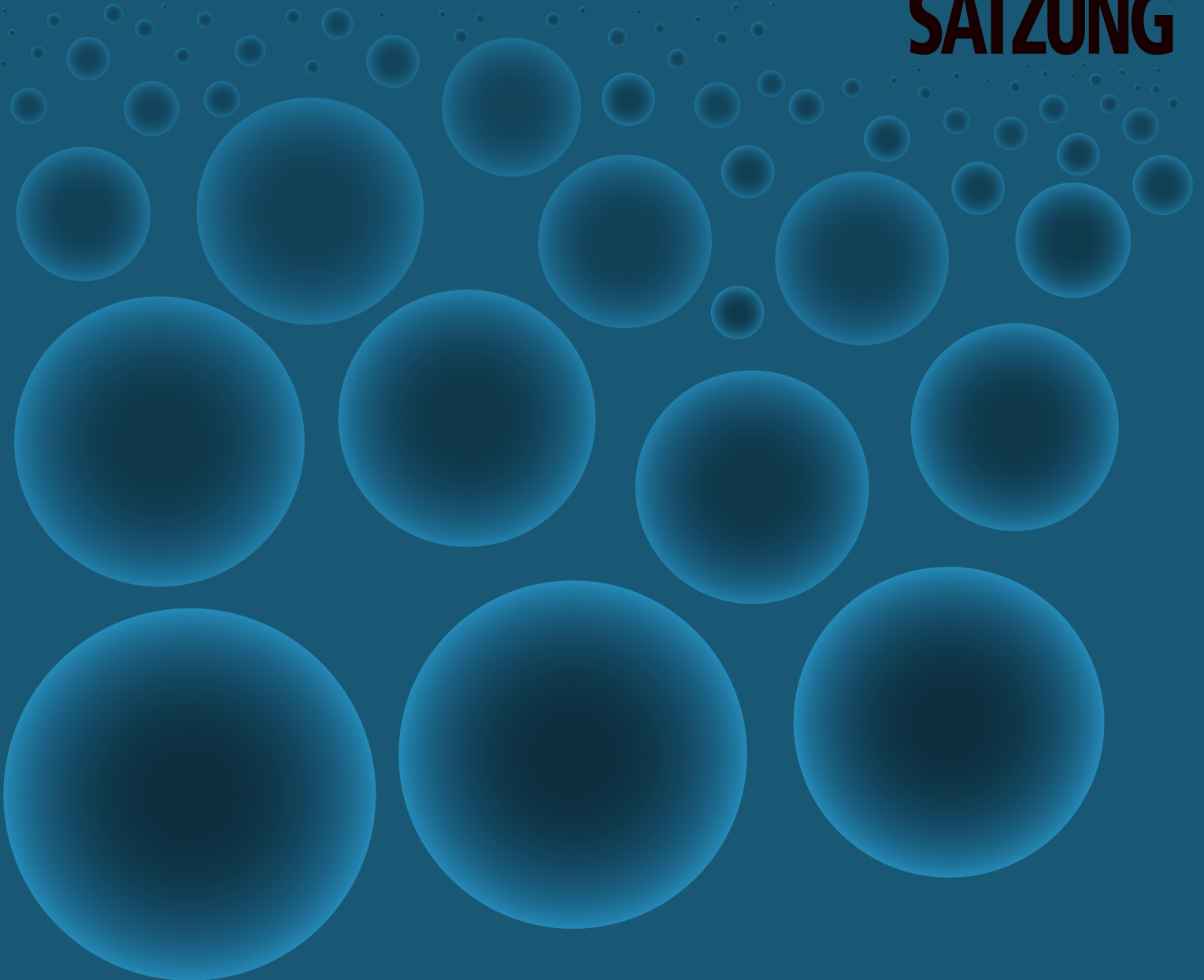


INTERNATIONALER SCHAUSPIELERVERBAND SATZUNG



I - ALLGEMEINE PRINZIPIEN

Art. 1 - Name und Art der Organisation

Der Internationale Schauspielerverband (nachfolgend FIA genannt) ist eine internationale Organisation, die als Dachverband die Gewerkschaften professioneller Künstler, wie in Art. 3 Abs. 1 aufgeführt, zusammenfasst.

Art. 2 - Eingetragener Geschäftssitz und Sitz des Sekretariats

Der eingetragene Geschäftssitz der FIA befindet sich in 1, rue Janssen, 75019 Paris, Frankreich. Der Sitz des Sekretariats und etwaige diesbezügliche Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

Art. 3 - Zielsetzungen, Gegenstände und Grundsätze

Die Zielsetzungen der FIA sind, auf ausschließlich beruflicher Ebene, der Schutz und die Förderung der künstlerischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Schauspieler, Sänger, Tänzer, Variété- und Zirkusartisten, Choreographen, Regisseure, Rundfunkmitarbeiter usw., die in den angegliederten Gewerkschaften oder in anderen Verbänden, die sich zu einem besonderen Zweck mit der FIA zusammengeschlossen haben, organisiert sind. Wenn in dieser Satzung der Begriff „Künstler“ verwendet wird, so bezieht er sich auf die obigen Berufssparten.

Folgende Zielsetzungen werden als besonders dringlich erachtet:

- a. Die Wahrung und Entwicklung des Live-Theaters als eines der am besten geeigneten Ausdrucksmittel zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses unter den Völkern der Welt.
- b. Die Wahrung der Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie Persönlichkeitsrechte der Künstler an ihrer Arbeit und die Einführung von Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene, um diese Rechte zu schützen.
- c. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheitsmaßnahmen für Künstler, entweder durch Tarifverträge oder durch Schutzbestimmungen im nationalen oder internationalen Recht.
- d. Die Förderung von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsgewerkschaften:
 - i. bei grenzüberschreitenden Auftritten der Künstler;
 - ii. zum Schutz der Interessen der Künstler im Ausland;
 - iii. bei Übertragung der Mitgliedschaft von einer nationalen Gewerkschaft auf eine andere;
 - iv. bei Schwierigkeiten, die auf Auslandsreisen entstehen können, wie z. B. bei Passfragen.
- e. Die Zusammenstellung von Statistiken, die den Mitgliedsgewerkschaften von Nutzen sein könnten.
- f. Der Informationsaustausch unter den Mitgliedsgewerkschaften bezüglich der beruflichen Situation und deren Entwicklung in den betreffenden Ländern sowie die Herausgabe von Zeitschriften und anderer Literatur, die für die Mitglieder von Interesse sein könnten.
- g. Die Unterstützung aller Bestrebungen, die dazu beitragen, das Niveau der Aufführungen zu erhöhen und den Zugang zu Theater, Radio, Filmen, Fernsehen usw. zu erleichtern.
- h. Die Förderung der Anstellung von Künstlern sowie die Unterstützung aller Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.
- i. Die Förderung der Vielfalt, einschließlich der Unterstützung von Anstrengungen und Maßnahmen zur Gewährleistung gleichberechtigter Beschäftigungschancen und der Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Zugehörigkeit, genetischen

Merkmale, Religion oder Weltanschauung, politischer Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder Ausdruck der Geschlechtlichkeit.

- j. Die Unterstützung der Mitgliedsgewerkschaften in ihren Bemühungen, die von der FIA vertretenen Grundsätze aufrechtzuerhalten, wenn die Mitgliedsgewerkschaften nicht selbst über die dazu erforderlichen Mittel verfügen.
- k. Die Abhaltung von internationalen Kongressen und Konferenzen.
- l. Die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der UNESCO, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), dem Europarat, allen Institutionen der Europäischen Union und mit anderen internationalen Organisationen im Namen der Mitglieder der Mitgliedsgewerkschaften.
- m. Die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung der Ziele der FIA und zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten.

Der Verband vermeidet jede Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Zugehörigkeit, genetischen Merkmalen, Religion oder Glauben, politischer Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Identität oder Ausdruck.

II - MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 – Mitgliederkategorien

Bei den Mitgliedern des Verbands werden zwei Kategorien unterschieden: ordentliche Mitglieder und assoziierte Mitglieder, gemäß Art. 12 Abs. 2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, findet in dieser Satzung der Ausdruck „Mitglieder“ nur auf ordentliche Mitglieder Anwendung.

Art. 5 - Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Satzung kann die Mitgliedschaft erworben werden von:

- a. Allen nationalen Gewerkschaften, die die Interessen der Künstler vertreten und die Satzung sowie andere Bestimmungen der FIA akzeptieren;
- b. den Künstlerverbänden, die auf lokaler oder regionaler Ebene vertreten sind, sofern diese nach Ermessen des Vorstands und nach Beratungen zwischen dem Vorstand und der oder den Mitgliedsgewerkschaft(en) des betreffenden Lands als Mitglieder aufgenommen werden können.

Art. 6 - Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag muss dem Sekretariat schriftlich zugesandt werden.

Dem Aufnahmeantrag muss ein Satzungs-exemplar des Antrag stellenden Verbands in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache beiliegen.

Der Aufnahmeantrag muss Angaben hinsichtlich der Zahl der zahlenden Mitglieder der Gewerkschaft im Zuständigkeitsbereich der FIA, zum Tätigkeits- und Einflussbereichs der jeweiligen Gewerkschaft und einen kürzlich geprüften Jahresabschluss enthalten, sofern vom Sekretariat nichts anderes bestimmt wird.

Art. 7 - Vorgehen nach Erhalt eines Aufnahmeantrags

Das Sekretariat muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrags sowie aller unter Art. 6 Abs. 2 und 3 aufgeführten erforderlichen Unterlagen und Informationen den Antrag an die Mitgliedsgewerkschaften schicken und ihnen die unter Art. 6 Abs. 3 erwähnten Informationen vorlegen. Die Satzung der Antrag stellenden

Gewerkschaft ist den Mitgliedsgewerkschaften auf deren Verlangen zu unterbreiten.

Die Mitgliedsgewerkschaften sind dazu verpflichtet, ihre Stellungnahme zum Aufnahmeantrag innerhalb von zwölf Wochen nach Datum des Versands abzugeben.

Art. 8 - Aufnahme neuer Mitglieder

Falls die Stellungnahmen keine Einwände enthalten, gibt der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung die Aufnahme der Antrag stellenden Gewerkschaft bekannt. Falls ein oder mehrere Einwände gegen die Aufnahme erhoben werden, obliegt es dem Vorstand zu entscheiden, ob die betreffende Gewerkschaft aufgenommen wird. Wenn einer Gewerkschaft die Aufnahme verweigert wird, kann sie beim nächsten Kongress Berufung einlegen.

Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass diese durch falsche Angaben der betreffenden Gewerkschaft erworben wurde. Die Mitgliedschaft kann auch widerrufen werden, wenn eine Mitgliedsgewerkschaft innerhalb eines bestimmten Zeitraums, sei es aufgrund des verspäteten Erhalts oder des Nichterhalts des Aufnahmeantrags, nicht in der Lage war, ihre Einwände vorzubringen.

Art. 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Auflösung der FIA

Art. 10 - Austritt

Der Austritt muss dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden.

Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher bekannt gegeben werden. Der Austritt wird erst rechtswirksam, wenn die austretende Gewerkschaft alle finanziellen Verpflichtungen der FIA gegenüber erfüllt hat.

Art. 11 - Ausschluss

Ungeachtet der unter Art. 12 aufgeführten Bestimmungen kann der Vorstand eine Gewerkschaft ausschließen, wenn diese gegen die Satzung verstößt oder den Beschlüssen des Kongresses zuwiderhandelt. Die vom Ausschluss betroffene Gewerkschaft hat das Recht, beim nächsten Kongress Berufung einzulegen.

Art. 12 - Einstweilige Aufhebung der Mitgliedschaft

Falls eine Mitgliedsgewerkschaft ihren Beitrag zwei oder mehr Jahre nicht entrichtet hat und dem Vorstand keine zufriedenstellende Erklärung abgegeben hat, kann dieser die Mitgliedschaft einstweilen aufheben, bis die betroffene Gewerkschaft entweder ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder sich in einem vom Vorstand bestimmten Zeitrahmen einer anderen Entscheidung gefügt hat. Kommt die Gewerkschaft dem Entscheid des Vorstands im vorgegebenen Zeitrahmen nicht nach, führt dies mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ausschluss aus der FIA.

War eine Mitgliedsgewerkschaft für wenigstens fünf vollständige Jahre zahlendes Mitglied des Verbands, kann der Exekutivausschuss ihr, anstatt sie auszuschließen, den Status eines assoziierten Mitglieds anbieten. Die assoziierten Mitglieder sind nicht zur Zahlung des Beitrags an den Verband verpflichtet. Sie dürfen den Verband um allgemeinen Rat fragen und können unter besonderen Umständen seine politische Unterstützung erhalten. Sie dürfen als Beobachter und auf eigene Kosten an Sitzungen des Verbands teilnehmen, sofern bei diesen Sitzungen Beobachter zugelassen sind. Der Verband kann weiterhin auf internationaler Ebene

in ihrem Namen sprechen. Assoziierte Mitglieder sind in den leitenden Gremien des Verbands weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie werden sich bemühen, schnellstmöglich die finanzielle Stabilität zu erreichen, die es ihnen erlaubt, ihren Status als ordentliches Mitglied im Verband zurückzugewinnen.

Während einer einstweiligen Aufhebung der Mitgliedschaft ist die betreffende Gewerkschaft von keiner in dieser Satzung aufgeführten Verpflichtungen befreit, darf aber nicht in den Vorstand aufgenommen werden und darf ohne die ausdrückliche Genehmigung des Vorstands weder an den Geschäften der FIA teilhaben noch deren Hilfe- oder Dienstleistungen für sich in Anspruch nehmen.

III - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 13 - Unabhängigkeit der Mitgliedsgewerkschaften

Die Unabhängigkeit der Mitgliedsgewerkschaften ist hinsichtlich ihrer internen Organisation, Verwaltung und Finanzen gewährleistet.

Art. 14 - Rechte und Pflichten der Mitgliedsgewerkschaften

Die Mitgliedsgewerkschaften verpflichten sich, die vom Kongress gefassten Beschlüsse nach besten Kräften zu verwirklichen.

Sämtliche von den Mitgliedsgewerkschaften veröffentlichten Dokumente, die für die anderen Mitgliedsgewerkschaften von Interesse sein könnten, müssen dem Sekretariat zugesandt werden. Die Mitgliedsgewerkschaften müssen das Sekretariat über die wichtigsten Entwicklungen in den einzelnen Berufssparten in regelmäßigen Abständen unterrichten. Die Mitgliedsgewerkschaften müssen Anfragen des Sekretariats Auskünfte prompt und ausführlich beantworten. Das Sekretariat muss über alle wichtigen Veränderungen in Bezug auf die Verwaltung und die leitenden Organe der Mitgliedsgewerkschaften, Adressänderungen usw. in Kenntnis gesetzt werden.

Jede Mitgliedsgewerkschaft ist verpflichtet, bei jedem Kongress oder innerhalb von drei Monaten danach eine Erklärung zur Mitgliederzahl vorzulegen, aus der die durchschnittliche Anzahl der zahlenden Mitglieder in den vorangegangenen vier Jahren hervorgeht, auf deren Grundlage die Mitgliedsbeiträge und Stimmrechte beim Kongress errechnet werden. Diese Erklärung ist vom Buchhalter der Gewerkschaft oder einer ähnlich autorisierten Person auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Mitgliedsgewerkschaften verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge, die vom Kongress festgesetzt worden sind, dem Sekretariat jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden jedes Jahr am 1. Januar fällig und müssen spätestens bis zum 31. März bezahlt werden. Die Beiträge sind in Euro zu entrichten. Es ist die Pflicht einer jeden Gewerkschaft, mögliche Schwierigkeiten beim Transfer von Geldern zu beseitigen.

Sollte eine Mitgliedsgewerkschaft in eine Auseinandersetzung hinsichtlich eines der FIA-Prinzipien verwickelt werden, wird ihr die FIA im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung gewähren.

Jede Mitgliedsgewerkschaft gewährt jedem Mitglied einer anderen Mitgliedsgewerkschaft, zu der gute Beziehungen unterhalten werden, jede mögliche Rechtshilfe und Schutz bei Unstimmigkeiten, die im beruflichen Umfeld des Mitglieds entstehen können, solange diese Unterstützung in Einklang mit den Satzungen der einzelnen Gewerkschaften steht.

IV - VERWALTUNG

Art. 15 - Leitende Organe

Die leitenden Organe der FIA sind:

- a. Der Kongress
- b. Der Vorstand
- c. Das Präsidium

Art. 16 - Der Kongress

Der Kongress setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsgewerkschaften zusammen, mit Ausnahme jener, deren Mitgliedschaft einstweilig aufgehoben ist.

Art. 17 - Wahlverfahren beim Kongress

Die Stimmenzahl jedes am Kongress vertretenen Lands basiert auf dem folgenden Schlüssel:

- Länder, deren Gewerkschaften weniger als 100 Mitglieder haben: 6 Stimmen
- Länder, deren Gewerkschaften zwischen 101 und 500 Mitglieder haben: 9 Stimmen
- Länder, deren Gewerkschaften zwischen 501 und 1 000 Mitglieder haben: 12 Stimmen
- Länder, deren Gewerkschaften zwischen 1 001 und 2 000 Mitglieder haben: 14 Stimmen
- Länder, deren Gewerkschaften zwischen 2 001 und 3 000 Mitglieder haben: 16 Stimmen
- Länder, deren Gewerkschaften zwischen 3 001 und 5 000 Mitglieder haben: 18 Stimmen
- Länder, deren Gewerkschaften zwischen 5 001 und 10 000 Mitglieder haben: 20 Stimmen

Länder, deren Gewerkschaften über 10.000 Mitglieder haben, erhalten eine zusätzliche Stimme pro zusätzliche 10.000 Mitglieder, oder einen Anteil hiervon.

Die Anzahl der Stimmen, die eine Gewerkschaft beim Kongress hat, errechnet sich auf Grundlage der Erklärung der Mitgliederzahl. Die vom Vorstand ernannte Mandatsprüfungs- und Wahlkommission überwacht die Berechnung der Stimmenzahl. Während des Kongresses gibt sie dem Vorstand und dem Kongress Rechenschaft darüber.

Hat eine Mitgliedsgewerkschaft ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, hat deren Delegierte/r kein Stimmrecht. Die Senkung der Mitgliedsbeiträge während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten beeinträchtigt das Stimmrecht beim Kongress nicht. Die Anzahl der Stimmen, die eine Gewerkschaft beim Kongress abgeben kann, muss eine solche Senkung jedoch berücksichtigen.

Falls ein Land am Kongress von mehr als einer Gewerkschaft vertreten wird, basiert die Gesamtzahl der Stimmen dieses Lands auf der summierten Mitgliederzahl der jeweiligen Gewerkschaften gemäß der Erklärung ihrer Mitgliederzahl, deren Durchschnitt nach obigen Richtlinien errechnet wird. Die Aufteilung der Stimmenzahl zwischen den Gewerkschaften dieses Lands basiert in diesem Fall auf einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Gewerkschaften. Die Vereinbarung muss dem Generalsekretär der FIA 30 Tage vor Eröffnung des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden und zugehen. Falls keine Vereinbarung rechtzeitig mitgeteilt wurde, wird die Aufteilung der Stimmenzahl vom Vorstand auf Empfehlung der Mandatsprüfungs- und Wahlkommission vorgenommen. Hat eine oder haben mehrere Gewerkschaften aus demselben Land kein Stimmrecht, so darf die summierte Mitgliederzahl dieser Gewerkschaften nicht zur Festlegung der Gesamtzahl der Stimmen beitragen, die dieses Land beim Kongress hat.

Sofern dies dem Sekretariat mitgeteilt wurde, kann das Stimmrecht einer Mitgliedsgewerkschaft, die stimmberechtigt ist, auf eine andere Mitgliedsgewerkschaft übertragen werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung dürfen Delegierte einer einzelnen Mitgliedsgewerkschaft zusätzlich zu ihrem eigenen Stimmrecht nicht mehr als drei andere Länder vertreten.

Art. 18 - Kongressorganisation

Der Kongress beschließt seine eigene Tagesordnung auf Vorschlag des Vorstands.

Die Beschlussfähigkeit des Kongresses ist erreicht, wenn je ein Delegierter von zwei Dritteln der Mitgliedsgewerkschaften, die nicht weniger als 500 Mitglieder zählen, anwesend ist. Alle Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen) werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst: Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Mindestens alle vier Jahre findet ein ordentlicher Kongress statt. Der Vorstand kann außerordentliche Kongresse einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, falls wenigstens ein Drittel der Mitgliedsgewerkschaften dies fordern. Ort und Zeitpunkt des Kongresses werden nach Beratung des Vorstands den Mitgliedsgewerkschaften durch das Sekretariat bekanntgegeben. Die Organisation des Kongresses obliegt der Gewerkschaft, in deren Land der Kongress stattfindet. Alle anderen Ausgaben gehen zu Lasten der Mitgliedsgewerkschaften selbst.

Art. 19 - Anträge an den Kongress

Die Anträge an den Kongress können vom Vorstand oder den Mitgliedsgewerkschaften eingebracht werden. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor dem Kongress dem Sekretariat zugestellt werden, das die Anträge mindestens sechs Wochen vor Kongressbeginn den Mitgliedsgewerkschaften zukommen lässt. Sollte eine Mitgliedsgewerkschaft es als unbedingt erforderlich erachten, innerhalb der letzten drei Monate vor dem Kongress einen Antrag zu stellen, so muss dieser als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Der Kongress entscheidet, ob ein solcher Antrag noch akzeptiert werden kann.

Art. 20 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vertreter pro Mitgliedsgewerkschaft aus fünfzehn verschiedenen Ländern, einschließlich jener der sieben Mitglieder des Präsidiums.

Art. 21 - Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten und den sechs Vizepräsidenten der FIA zusammen.

Art. 22 - Nominierungen für das Präsidium und für den Vorstand

Der Vorstand ernennt eine fünfköpfige Mandatsprüfungs- und Wahlkommission aus Mitgliedern innerhalb und außerhalb des Vorstands. Die Kommission wird im Jahr vor dem Kongress vom Vorstand ernannt. Sie soll nicht mehr als zwei Mitglieder des Vorstands und keine Kandidaten fürs Präsidium enthalten.

Die Kommission wird mindestens vier Monate vor Kongressbeginn Nominierungen für den Vorstand anfordern.

Nach Erhalt der Nominierungen erstellt die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission eine vorläufige Kandidatenliste unter Berücksichtigung der verschiedenen in Art. 24 Abs. 2 der Satzung erwähnten „Ausgleichsfaktoren“.

Die vorläufige Liste und alle anderen eingegangenen Nominierungen werden allen Mitgliedsgewerkschaften zugestellt, und weitere Nominierungen werden angefordert. Weitere Nominierungen müssen spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Kongresses eingereicht werden.

Nach Erhalt der weiteren Nominierungen ergänzt die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission diese Liste, die dann nebst weiteren, nicht auf der Liste vermerkten Nominierungen, den Mitgliedsgewerkschaften vor der Eröffnung des Kongresses zugestellt wird.

Ein Kandidat kann seine Nominierung bis zu einer Stunde nach Eröffnung

des Kongresses zurückziehen.

Weitere Nominierungen werden während des Kongresses nur angefordert, sofern:

- a. ein Kandidat seine Nominierung zurückzieht und dies zu weniger Nominierungen führt als für die ausgeschriebenen Positionen benötigt werden;
- b. die Mandatsprüfungs- und Wahlkommission der Ansicht ist, dass der Rückzug von Nominierungen die Anwendung der in der Satzung niedergelegten Ausgleichsfaktoren unmöglich macht.

Nominierungen für das Präsidium können nur von Mitgliedgewerkschaften – und für individuelle Mitglieder der Gewerkschaft – entgegengenommen werden, die ihre Mitgliedsbeiträge an die FIA bezahlt haben. Nominierungen von Ländern für die restlichen Sitze im Vorstand können nur von Mitgliedgewerkschaften entgegengenommen werden, die ihre Mitgliedsbeiträge an die FIA bezahlt haben. Mindestens eine Gewerkschaft in jedem dieser nominierten Länder muss ihre Mitgliedsbeiträge an die FIA vollumfänglich bezahlt haben.

Art. 23 - Wahlen

Die Wahlen finden während des Kongresses statt. In jeder der drei Kategorien – Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder – findet eine Wahl statt, bei der die Delegierten die Möglichkeit haben, der letzten Liste zuzustimmen oder andere für die relevanten Positionen nominierte Kandidaten auszuwählen.

Der Präsident und die sechs Vizepräsidenten werden vom Kongress namentlich gewählt.

Der Kongress wählt ein Land für jeden verbleibenden Sitz im Vorstand. Sollte ein Land im Vorstand mit mehr als einer Mitgliedgewerkschaft vertreten sein, so haben diese dasselbe Recht auf Vertretung im Vorstand. Diese Gewerkschaften können sich aber über die Art und Weise ihrer Landesvertretung im Vorstand einigen.

Die Mitgliedgewerkschaften der so gewählten Länder müssen das Sekretariat innerhalb von zwei Monaten nach dem Kongress über ihre Vertretung unterrichten und über jede Änderung ihrer Vertretung auf dem Laufenden halten. Die betreffenden Gewerkschaften dürfen für ihren Delegierten einen Stellvertreter bestimmen. Die Stellvertreter des Präsidenten und der Vizepräsidenten können aber nicht im Rahmen deren Ämter handeln. Die Ämter im Vorstand werden für die Dauer von vier Jahren oder bis zum nächsten Kongress besetzt. Kündigt eine Mitgliedgewerkschaft oder kündigt sämtliche Mitgliedgewerkschaften eines im Vorstand vertretenen Lands den Austritt an oder wird oder werden sämtliche Gewerkschaften vom Vorstand der FIA ausgeschlossen, oder wird die Mitgliedschaft einstweilig aufgehoben (siehe Art. 12), so bestimmt der Vorstand ein anderes Land, um diese freien Sitze zu besetzen.

Art. 24 - Bestimmungen und Voraussetzungen für ein Amt

Der Präsident und die sechs Vizepräsidenten werden mit dem Amt betraut, vorausgesetzt, dass ihre Gewerkschaft dem Sekretariat innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Kongresses keine Einwände gegen diese Wahl vorbringt. In einem solchen Fall, oder wenn der Präsident oder die Vizepräsidenten nicht mehr in der Lage sind, ihre Ämter auszuüben, oder falls die eigene Gewerkschaft zu einem Zeitpunkt der Amtszeit ihm/ihr das Vertrauen entzieht, oder sollte eine/r von ihnen zurücktreten, so kann der Vorstand entweder einen Präsidenten oder einen Vizepräsidenten ad interim an ihrer Stelle ernennen. Für den Fall, dass der ernannte Präsident oder Vizepräsident ad interim aus einem anderen Land stammt als das des abgelösten (Vize-)Präsidenten, oder falls das Land schon im Vorstand vertreten ist, so bestimmt der Vorstand ein anderes Land, um den freien Sitz zu besetzen.

Der Vorstand und sein Präsidium sollten den geographischen, sprachlichen und soziopolitischen Aufbau der FIA so weit als möglich widerspiegeln. In seiner Zusammensetzung soll eine Ausgewogenheit zwischen Kontinuität und Erneuerung angestrebt werden.

Art. 25 - Vorstandssitzungen

Der Vorstand muss sich zwischen den Kongressen mindestens dreimal treffen; ausgenommen davon sind die Treffen unmittelbar vor oder nach einem Kongress. Zeitpunkt und Ort dieser Treffen werden vom Vorstand oder vom Generalsekretär in Absprache mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten bestimmt. Diese Amtsinhaber haben die Vollmacht, zusätzliche Sitzungen einzuberufen.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist erreicht, wenn ein Vertreter von acht Mitgliedgewerkschaften aus acht verschiedenen Ländern, einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, anwesend ist. Seine Entscheidungen müssen durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt werden. Eine Stimmgleichheit muss als Ablehnung angesehen werden. Jedes im Vorstand vertretene Land hat eine Stimme.

Der Vorstand entscheidet über seine eigene Tagesordnung und schlägt die Tagesordnung des Kongresses vor.

Die Vorstandssitzungen und der Kongress werden vom Präsidenten oder, bei seiner Abwesenheit, von einem Vizepräsidenten geleitet.

Art. 26 - Bedeutung und Verantwortlichkeiten des Kongresses

Der Kongress ist das höchste Organ der FIA. Der Kongress bestimmt die allgemeinen Politiken des Verbands, genehmigt die Satzung und die Arbeitsprogramme und entscheidet in letzter Instanz über Beschwerden und Berufungsanträge der Mitgliedgewerkschaften. Der Kongress genehmigt auch die Finanzberichte der FIA.

Art. 27 - Bedeutung und Verantwortlichkeiten des Vorstands und des Präsidiums

Zwischen den Kongressen vertritt der Vorstand den Verband, und zwischen den Vorstandssitzungen vertreten der Präsident und die Vizepräsidenten (das Präsidium) gemeinsam mit dem Generalsekretär den Vorstand.

Der Präsident und die Vizepräsidenten bemühen sich gemeinsam mit dem Generalsekretär, die Politik der FIA zu fördern, und sie dürfen keine Entscheidungen treffen, die gemäß dieser Bestimmung den beim Kongress und vom Vorstand gefassten Beschlüssen zuwiderläuft.

Das Präsidium muss sich insbesondere mit administrativen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auseinandersetzen. Seine Entscheidungen müssen bei der nächsten Sitzung des Vorstands zur Billigung vorgelegt werden. Das Präsidium befasst sich auch mit dringenden Angelegenheiten, die sofortiger Beschlüsse bedürfen. Diese werden dem Vorstand bei seiner folgenden Sitzung unverzüglich mitgeteilt.

Der Vorstand kann entweder einem seiner Mitglieder oder dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten oder einer Mitgliedgewerkschaft besondere Aufgaben übertragen und kann Rechts- oder andere Experten oder, wenn notwendig, einen Rechtsberater ernennen. Jede Fachperson, die so ernannt wird, hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands und am Kongress teilzunehmen, wie auch an den Gesprächsrunden über die Probleme, für die sie oder er zuständig ist.

In dringenden Einzelfragen kann der Vorstand durch eine Befragung die Meinung der Mitgliedgewerkschaften einholen.

Der Vorstand ernennt, stellvertretend für den Kongress, den hauptberuflichen Generalsekretär, der die Geschäfte des Vorstands ausführt und ihm gegenüber verantwortlich ist. Der Vorstand überträgt dem Präsidium die Ernennung des Generalsekretärs, einschließlich der

Ausschreibung der Stelle und der Bewerbungsgespräche der Kandidaten. Die Entscheidung des Präsidiums hinsichtlich dieser Ernennung wird dann den Mitgliedern des Vorstands schriftlich unterbreitet und ist, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung, Gegenstand eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands. Der Generalsekretär nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands und am Kongress teil. Der Vorstand richtet ein permanentes Sekretariat ein. Der Generalsekretär ist für die Verwaltung der FIA und ihrer Finanzen verantwortlich.

Art. 28 - Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen der FIA sind für den Kongress Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch (einschließlich aller Dokumente, die den Kongress betreffen) und für alle weiteren Mitteilungen und Dokumente Englisch und Französisch.

Art. 29 - Regionale und sprachliche Zusammenschlüsse

Der Vorstand kann die Bildung von Zusammenschlüssen der Mitgliedsgewerkschaften innerhalb geographischer und sprachlicher Gebiete, in welchen gemeinsame Probleme bestehen, billigen. Solche Zusammenschlüsse dürfen ihre eigenen Funktionäre wählen.

Der Generalsekretär wird zur Teilnahme an allen Sitzungen solcher Zusammenschlüsse eingeladen, die für sämtliche Mitgliedsgewerkschaften zugänglich sind.

Der Generalsekretär oder ein gewählter Vertreter jedes regionalen oder sprachlichen Zusammenschlusses erstattet dem Vorstand über alle Beschlüsse und Aktivitäten dieser Zusammenschlüsse Bericht. Die geographischen oder sprachlichen Zusammenschlüsse dürfen keinen Standpunkt vertreten, der der Satzung zuwiderläuft oder einer Meinung widerspricht, die von einem leitenden Organ der FIA vertreten wird. Alle Zusammenschlüsse bemühen sich um einen Informationsaustausch und um eine Koordination der Standpunkte zu Themen, die einen Einfluss auf die anderen Zusammenschlüsse innerhalb der FIA haben könnten.

Unter Vorbehalt des oben Erwähnten sind alle Zusammenschlüsse eingeladen, eine Politik zu verfolgen, die ihren Bedürfnissen förderlich ist, und ihre Aktivitäten mit anderen Zusammenschlüssen zu koordinieren im Hinblick auf die Unterstützung ihrer Interessen und der Zielsetzungen der FIA.

V - FINANZEN

Art. 30 - Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Kongress festgesetzt und behalten ihre Gültigkeit, bis sie von einem nachfolgenden Kongress geändert werden.

Der Vorstand bearbeitet die von den Mitgliedsgewerkschaften eingereichten Anträge zur Herabsetzung oder Stundung ihrer Mitgliedsbeiträge. Sofern die entsprechenden Unterlagen eine Herabsetzung rechtfertigen, ist der Vorstand ermächtigt, den Antrag zu bewilligen. Die Dauer der Herabsetzung oder Stundung darf ein Jahr nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne explizites Gesuch eine Herabsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge an die FIA gewähren. Den Mitgliedsgewerkschaften, die über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, steht es frei, einen höheren Betrag als den festgesetzten zu leisten.

Sind weitere finanzielle Unterstützungen zur Förderung der Zielsetzungen der FIA oder zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlich, kann der Vorstand entsprechende Empfehlungen an die Mitgliedsgewerkschaften weitergeben.

Art. 31 - Kosten und finanzielle Mittel der FIA

Die finanziellen Mittel der FIA werden vom Sekretariat nach Weisung des Vorstands verwaltet.

Die Kosten, die bei Vorstandssitzungen oder der Vertretung der FIA auf Tagungen und Konferenzen entstehen, können zu Lasten der FIA gelegt werden.

Die Verwaltungskosten der FIA sind aus den Mitteln der FIA zu decken.

Die Kosten, die den Kongressteilnehmern entstehen, gehen nicht zu Lasten der FIA.

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass ein qualifizierter Wirtschaftsprüfer jedes Jahr alle geschäftlichen Vorgänge innerhalb der FIA auf ihre Richtigkeit hin überprüft.

VI - AUFLÖSUNG DER FIA

Art. 32 - Auflösung

Die Mitgliedsgewerkschaften können die FIA durch einen mit Zweidrittelmehrheit beim Kongress gefassten Beschluss auflösen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen über die Aufteilung des Nettovermögens entscheiden.

Wird die FIA aus irgendeinem Grund aufgelöst, können die Mitgliedsgewerkschaften – mit einer Zweidrittelmehrheit – eine oder mehrere Personen mit der Liquidation der FIA beauftragen.

Die FIA haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen.

VII - AUSLEGUNG UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

Art. 33 - Maßgebende Fassung der Satzung

Sollten Differenzen über die genaue Auslegung des Wortlauts der Satzung entstehen, so ist die englische Fassung maßgebend.

Art. 34 - Unstimmigkeit bei der Auslegung

Im Falle einer Unstimmigkeit über die Auslegung der Satzung oder hinsichtlich eines Punkts, der in der Satzung nicht angesprochen wird, muss der Vorstand einen Entscheid treffen. Dieser Entscheid ist bis zum nächsten Kongress gültig und bindend.

Art. 35 - Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der am Kongress abgegebenen Stimmen geändert werden.

VIII - FIA-SATZUNG UND ERGÄNZUNGEN

Angenommen:	Kongress in London	Juni 1952
Geändert:	Kongress in Venedig	August 1954
	Kongress in Brüssel	Juni 1956
	Kongress in Genf	Oktober 1958
	Kongress in Mexiko City	Oktober 1964
	Kongress in Prag	Oktober 1967
	Kongress in Amsterdam	September 1970
	Kongress in Stockholm	September 1973
	Kongress in Wien	September 1976
	Kongress in Budapest	September 1979
	Kongress in Paris	Sept./Okt. 1982
	Kongress in Athen	September 1985
	Kongress in Leningrad	September 1988
	Kongress in Montreal	Sept./Okt. 1992
	Kongress in Kopenhagen	Juni 1996
	Kongress in Budapest	September 2004
	Kongress in Marrakech	Oktober 2008

Kongress in Toronto
Kongress in São Paulo

September 2012
September 2016

Internationaler Schauspielerverband (FIA)
40, rue Joseph II - 1000 Brüssel, Belgien
Tel: +32 (0)2 234-5653
Fax: +32 (0)2 235-0870
E-Mail: office@fia-actors.com
Webseite: www.fia-actors.com